

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Insolvenzrecht in Zusammenarbeit mit der Europagruppe der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im DAV

zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren

Stellungnahme Nr.: 49/16 Berlin, im September 2016

Mitglieder des Ausschusses Insolvenzrecht

- Herr RA Prof. Dr. Klaus Pannen, Hamburg (Vorsitzender)
- Herr RA Kolja von Bismarck, Frankfurt/Main
- Frau RAin Claudia Diem, Stuttgart
- Herr RA Wolfgang Hauser, Stuttgart
- Herr RA Kai Henning, Dortmund
- Herr RA Thomas Oberle, Mannheim
- Herr RA Dr. Manfred Obermüller, Bad Camberg
- Herr RA Dr. Klaus Olbing, Berlin
- Herr RA Horst Piepenburg, Düsseldorf
- Herr RA Prof. Rolf Rattunde, Berlin
- Frau RAin Dr. Susanne Riedemann, Hamburg (Berichterstatterin)
- Frau RAin Dr. Ruth Rigol, Köln
- Herr RA Dr. Andreas Ringstmeier, Köln

Mitglieder der Europagruppe der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin Tel.: +49 30 726152-0 Fax: +49 30 726152-190 E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40 1000 Brüssel, Belgien Tel.: +32 2 28028-12 Fax: +32 2 28028-13

E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de Transparenz-Registernummer:

87980341522-66

- Herr RA Daniel F. Fritz (Sprecher), Frankfurt am Main
- Herr RA Axel Bierbach, München
- Herr RA Florian Bruder M. Jur. (Oxon), München
- Herr RA Dr. Frank Kebekus, Düsseldorf
- Herr RA Patrick Ehret, DEA, Achern
- Herr RA Peter Hoegen, Frankfurt am Main
- Herr RA Dr. Andreas Spahlinger, Maitre en Droit, Stuttgart

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Herr RA Udo Henke, Berlin

www.anwaltverein.de

Verteiler national

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Deutscher Bundestag, Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen
- Bundesverband der Freien Berufe
- Bundesrechtsanwaltkammer
- Bundesnotarkammer, Berlin
- Deutscher Notarverein e. V.
- Deutscher Richterbund e. V.
- Gravenbrucher Kreis
- Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V.
- Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e.V./BAKinso
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzender des Forum Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein
- Insolvenzrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung des Deutschen Anwaltvereins
- Europagruppe der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung des DAV
- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins, Berlin
- Redaktion Anwaltsblatt / AnwBl, Berlin
- Redaktion Juristenzeitung / JZ, Tübingen
- Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht / MDR, Köln
- Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW, Frankfurt a. M.
- Redaktion Zeitschrift für Wirtschaftsrecht / ZIP, Köln
- Redaktion InDat-Report, Köln
- Redaktion Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht / DZWIR, Berlin
- Redaktion Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung / NZI, München
- Redaktion Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht / ZInsO, Köln
- Redaktion (Print) Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht / ZVI, Köln
- Redaktion (Internet) Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht / ZVI, Köln

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Zusammenfassung

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt die Neueinführung des Art. 102c EGInsO, der auf nationaler Ebene die europäischen Vorgaben der EuInsVO – (EU) 2015/848) – in das deutsche Verfahrensrecht einbindet.

Insgesamt stellte Art. 102c EGInsO als erstes nationales Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzen der deutschen Insolvenzverwaltungspraxis ein abgestimmtes Gesetz zur Einbindung des nationalen Gesamtvollstreckungsrechts zur Verfügung und ist gerade im Hinblick auf die andauernde Diskussion um den "Insolvenzstandort Deutschland" zu begrüßen.

Im Einzelnen:

Ab dem 26. Juni 2017 gilt für die ab dann eröffneten Insolvenzverfahren die neue Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABI. L 141 vom 5.6.2015, S. 19). Diese löst damit die bestehende Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren ab – mit Ausnahme von bereits eröffneten "Alt-Verfahren". Die Verordnung gilt als Rechtsakt der Europäischen Union (vgl. Art. 288 Abs. 2 AEUV) in den jeweiligen Mitgliedsstaaten unmittelbar und direkt, sodass weitere Umsetzungsakte nicht erforderlich sind. Jedoch haben die bisherigen Regelungen der Art. 102 §§ 1-11 EGInsO in ihrer Anwendung gezeigt, dass sich die Vorgaben der EulnsVO konfliktarm und praxisgerecht anwenden lassen, wenn sie mit dem nationalen Verfahrensrecht, der InsO, verzahnt werden. Dies ist hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren die Aufgabe des Art. 102 §§ 1-11 EGInsO.

Durch die Neueinführung des Art. 102c EGInsO werden die europäischen Vorgaben der EulnsVO n.F. in das deutsche Verfahrensrecht, weitestgehend deckungsgleich wie

zuvor durch die Paragrafen des Art 102 EGInsO eingepasst. Der Referentenentwurf zu Art. 102c EGInsO ist im Ganzen als gelungen zu begrüßen.

Wünschenswert wäre allerdings eine Klarstellung, dass zur Masse eines Sekundärinsolvenzverfahrens auch diejenigen Forderung zählen, die von der Niederlassung begründet oder ihr zugeschrieben wurden. Dies entspricht zwar bereits den Erwägungsgründen 39, 46 und 47 der EulnsVO, erscheint jedoch nicht hinreichend deutlich. Streitigkeiten zwischen den Verwaltern der Hauptniederlassung und der Zweitniederlassung können die Durchführbarkeit des Sekundärinsolvenzverfahrens ernsthaft gefährden. Da die fehlende Regelung in Fällen der alten EulnsVO schon zu erheblichen Auseinandersetzungen führte und Art. 7 Abs. 2 b) EulnsVO n.F. es der Rechtsordnung des Staates der Verfahrenseröffnung überlässt. Vermögenswerte einem Verfahren zu zurechnen sind, könnte ein Schweigen des Gesetzgebers hier kontraproduktiv wirken.

Die bisherigen Regelungen der Paragraphen des Art. 102 EGInsO wurden, sofern dies möglich war, inhaltlich in denen des Art. 102c EGInsO übernommen. Zugleich wurde der Gesetzestext sprachlich an den betreffenden Passagen klarstellend konkretisiert und auch die Neuerungen durch die EulnsVO n.F. berücksichtigt. So weist der Art. 102c § 1 EGInsO nun explizit die "örtliche" Zuständigkeit aus. Die ausdrückliche Überführung eines entgegen Art. 102c § 2 Abs. 1 S. 1 EGInsO eröffneten Verfahrens in ein Sekundärinsolvenzverfahren, sofern dessen Voraussetzungen vorliegen, hinsichtlich einer effektiven und ökonomischen Verfahrensabwicklung als sinnvoll zu bewerten. Eine Untergliederung des Art. 102c EGInsO in drei Teile war aufgrund der Neuerungen innerhalb der EulnsVO n.F. sinnvoll. Der Art. 102c EGInsO unterteilt neben den "Allgemeinen Bestimmungen" in das "Sekundärinsolvenzverfahren" und in "Insolvenzverfahren über das Vermögen Mitgliedern das von einer Unternehmensgruppe".

Der vormals in Art. 102 § 7 S. 2 EGInsO bestehende Verweis auf die §§ 574 bis 577 ZPO fehlt fortan in der Vergleichsnorm des Art. 102c § 9 EGInsO. Somit entfällt eine Ebene des Rechtsschutzes, denn das Begehren, die gerichtliche Entscheidung über die sofortige Beschwerde durch die Rechtsbeschwerde überprüfen zulassen, ist nun unzulässig. Der Verlust dieses Rechtsmittels lässt jedoch keine Rechtsschutzlücken oder Rechtunsicherheiten befürchten, mithin ist der Wegfall der Rechtsbeschwerde zu

Gunsten eines beschleunigten Verfahrens nicht zu bemängeln, zumal die Neufassug der EulnsVO wiederum sehr rechtsmittellastig ausgefallen ist, was vor ihrem eigenen Petitum der Steigerung der Verfahrenseffektivität auch kritisch gesehen werden kann.

Die Neuerungen der EuInsVO n.F. – insbesondere die "Zusicherung" iSd Art. 36 EuInsVO n.F., welche somit ein hybrides bzw. virtuelles Sekundärverfahren im Rahmen des Hauptinsolvenzverfahrens ermöglichen soll, und die Regelungen bei Unternehmensgruppen nach Art. 60 ff. EuInsVO – wurden überzeugend in den Regelungen des Art. 102c §§ 11-25 EGInsO aufgenommen.

Bezüglich der Regelung des Art. 102 c § 11 EGInsO-E, d.h. der Zustimmung zu einem Insolvenzplan in einem Sekundärinsolvenzverfahren, empfehlen wir indes zur Vermeidung von Missverständnissen auf den Wortlaut des Art. 47 Abs. 2 EuInsVO-E ab- und damit klarzustellen, dass derartige im Rahmen eines Planes im Sekundärverfahren beschlossenen Maßnahmen nur Auswirkungen auf das von diesem Verfahren umfasste Vermögen habe. So umfasst ein Sekundärverfahren gerade nicht das gesamte Vermögen eines Rechtsträgers.

Der Verweis in Art. 102c § 14 und § 24 EGInsO auf den Maßstab des § 160 InsO ist überzeugend. Gleiches gilt für den Verweis auf die §§ 222, 243, 244, 246 und 251 InsO hinsichtlich der Abstimmung über die Zusicherung in Art. 102c § 15 EGInsO. Auch werden die Neuerungen zu den örtlichen Zuständigkeiten für Annexverfahren durch Art. 102c § 6 EGInsO eingebettet, sodass keine Zuständigkeitslücke entstehen kann. Lediglich den Verweis auf das Obstruktionsverbot (also auf § 245 InsO) halten wir für überdenkenswert. In der Situation einer Zusicherung schon über Schlechterstellungsgedanken Diskussionen führen zu müssen, halten wir für zu viel an Komplexität. Die von der Zusicherung betroffenen Gläubiger können über die Regelungen der §§ 243f InsO in ausreichender Weise mitwirken, zumal es an dieser Stelle auch nicht über Fragen der Art der Verwertung geht, sondern nur darum, ob eine Sekundärinsolvenzverfahren vermieden werden kann.

Soweit Art. 102 c § 23 EGInsO-E die Frage der Aussetzung der Verwertung in dem einen Konzerninsolvenzverfahren auf Antrag des Verwalters eines anderen Konzerninsolvenzverfahrens weiter konkretisiert, ist dies wichtig und sinnvoll. Indes ist der noch gravierendere Fall, in dem der Koordinationsinsolvenzverwalter sogar ein ganzes Verfahren zur Aussetzung bringen kann - so regelt Art. 72 Abs. 2 e) EulnsVO

n.F. nicht nur die Aussetzung einer Verwertungsmaßnahme, sondern des Verfahrens insgesamt – leider nicht geregelt, das sollte nachgeholt werden.

Art. 102 EGInsO bleibt aufgrund der Fortgeltung der EulnsVO a.F. für Verfahren, die vor dem 26. Juni 2017 eröffnet wurden, neben Art. 102c EGInsO bestehen.

* * *